

§ 2179 BGB

Für die Zeit zwischen dem [Erbfall](#) und dem Anfall des Vermächtnisses finden in den Fällen der §§ [2177 BGB](#), [2178 BGB](#) die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, dass eine [Leistung](#) unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.